

§ 7

Die für die Verleihung der Ehrenbezeichnung erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 8

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ findet erstmalig im Jahre 1953 statt.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Grotewohl

Schröder
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verleihung
der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“.**

Vom 27. November 1952

Auf Grund der Verordnung vom 27. November 1952 über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ (GBl. S. 1251) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 4 Abs. 1 genannter Verordnung

(1) Dem Auszeichnungsausschuß für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ gehören an:

- a) ein Vertreter des Büros des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) ein Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- c) ein Vertreter des Staatssekretariats für Hochschulwesen,
- d) ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB,
- e) ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen,
- f) ein Mitglied der Veterinärmedizinischen Fakultät einer Universität,
- g) ein als „Verdienter Tierarzt“ ausgezeichnete Tierarzt,
- h) eine Tierärztin,
- i) ein Betriebstierarzt,
- k) ein Kreistierarzt.

(2) Die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses werden durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft berufen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß wählt mit einfacher Summenmehrheit den Vorsitzenden.

(4) Der Auszeichnungsausschuß ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die geschäftlichen Angelegenheiten des Auszeichnungsausschusses werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geführt, das auch die Sitzungen einberuft.

§ 2

Zu § 4 Abs. 2 genannter Verordnung

(1) Die Vorschläge für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ sind von den Vorschlagsberechtigten (§ 3 VO) bis zum 30. April jedes Jahres einzureichen.

(2) Sie müssen enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des Auszuzeichnenden,
- b) Lebenslauf,
- c) personelle und fachliche Beurteilung des Auszuzeichnenden durch die Vorgesetzten Dienststellen, bei praktizierenden Tierärzten durch den Kreistierarzt in Verbindung mit dem FDGB,
- d) Beurteilung durch wenigstens eine demokratische Partei oder Massenorganisation,
- e) Begründung für den Vorschlag der Auszeichnung mit nachprüfbaren Angaben der besonderen Leistungen (§ 1 Absätze 1 und 2 VO).

(3) Die Vorschläge sind mit allen Anlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

Zu § 5 genannter Verordnung

(1) Ständiger Auszeichnungstermin ist der Tag der öffentlichen Immatrikulation der Studierenden an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin.

(2) In besonderen Fällen kann die Verleihung an einem Ehrentage des Auszuzeichnenden erfolgen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 2. Dezember 1952 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder

Minister

Verordnung

über die Verlängerung von Verjährungsfristen.

Vom 27. November 1952

§ 1

(1) Ansprüche, die zum Volkseigentum gehören oder von staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik geltend zu machen sind, verjähren nicht vor dem 31. Dezember 1953.

(2) Das gleiche gilt für Ansprüche gesellschaftlicher Organisationen und solcher Genossenschaften, die auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums arbeiten, wie der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Konsumgenossenschaften, der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, wenn die Ansprüche auf Grund des Ge-